

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Offene Werkstatt Bamberg

Bei uns zählt nur, dass du eine großartige Zeit beim Basteln und Gestalten hast – nicht dein Geschlecht. In der AGB haben wir zur einfacheren Lesbarkeit die weibliche Form verwendet. Die AGBs dienen einem sicheren Betrieb der Werkstatt und dem Wohl aller Nutzerinnen. Mit dem Betreten und der Nutzung der Werkstatt erkennt die Nutzerin die Werkstatt-Regeln an und verpflichtet sich, diese zu akzeptieren.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verein „Offene Werkstatt Bamberg e.V.“, Weißenburgstraße 10, 96052 Bamberg, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, stellt der Nutzerin Räumlichkeiten, Werkzeug und Maschinen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Mit Unterschrift des Haftungsausschluss bzw. bereits mit Betreten der Werkstatt erkennt die Nutzerin, die Geltung dieser AGB an.
2. Die Nutzerin ist innerhalb der Vertragsdauer berechtigt, während der Öffnungszeiten und entsprechend der allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie der ausgehängten Werkstatt-Regeln die Offene Werkstatt Bamberg zu nutzen.

§ 2 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Sämtliche Angebote und Leistungen gegenüber der Nutzerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Es gelten ferner die Werkstatt-Regeln, die an der Theke der Offenen Werkstatt Bamberg zur Einsicht und Mitnahme ausliegen.
3. Änderungen der AGBs werden angezeigt durch Aushang in den Vereinsräumen oder Publikation auf der Webseite.
4. Die Vertragsdauer endet mit Ablauf der jeweiligen täglichen Nutzung bzw. mit Ablauf der Abonutzungsdauer.

§ 3 Gebühren

1. Die Gebühren für den Aufenthalt in der Werkstatt, die Maschinennutzung, Materialkäufe, Entgelte für Mietboxen, Kurse, Einweisungen, entgeltliche Veranstaltungen oder alle anderen Waren und Dienstleistungen sind sofort und vor dem Verlassen der Räumlichkeiten zu entrichten. Käufliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins. Aus den Forderungen des Mietverhältnisses oder dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen steht dem Verein ein Vermieterpfandrecht an den Mietgegenständen zu, die sich in den Vermietungsräumlichkeiten befinden. Der Verein beruft sich ggf. auf §§ 562 ff. BGB und weitere Bestimmungen des BGB und kann das Pfandrecht sofort ausüben.
2. Für Leistungen, die nach einer gewissen Zeit oder in regelmäßigen Abständen erfolgen, können zusätzliche Kosten entstehen sofern diese von der Nutzerin verschuldet sind – insbesondere mangels Kontodeckung oder durch unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst oder zurückgereichten Abbuchung. Die entstandenen Kosten für die Bankrücklast und Bearbeitung des Falls, mindestens aber eine Pauschale von 3 Euro je Fall, wird der Nutzerin berechnet und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

3. Die Voraussetzungen für gewährte Ermäßigungen (Kinder, Schülerinnen, Auszubildende, Studierendende, u.ä.) sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Nutzerin hat den Verein unverzüglich darüber zu informieren sobald die Voraussetzungen für die gewährte Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Nutzerin hat ferner alle 12 Monate einen Nachweis zu erbringen, dass die weitere Gewährung der Ermäßigung gerechtfertigt ist. Erfolgt dies nicht, wird die vereinbarte Ermäßigung außer Kraft gesetzt. Eine rückwirkende Ermäßigung bei verspäteter Vorlage des Nachweises erfolgt nicht. Bei Wegfall der Ermäßigung behält sich der Verein vor, den Beitrag auf den entsprechend günstigsten Normaltarif zu erhöhen.
4. Änderungen der Anschrift und Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich textlich mitzuteilen. Unterlässt oder verzögert die Nutzerin die Mitteilung, hat sie die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4 Kündigung

1. Verträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende der Vertragsfestlaufzeit bzw. bei unbestimmter Vertragslaufzeit von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Insbesondere behält sich der Verein vor, bei unzumutbarem Verhalten einer Nutzerin oder bei erheblichen Verstößen gegen die AGB bzw. Werkstatt-Regeln die Mitgliedschaft außerordentlich fristlos zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung durch den Verein entbindet die Nutzerin bis zum ersten ordentlichen Kündigungstermin nicht von der Entrichtung des Nutzungsbeitrags.
3. Verlegt die Nutzerin ihren Wohnsitz an einen Ort, der mehr als 50 km vom Betriebsitz der Offenen Werkstatt Bamberg entfernt liegt, ist die Abonutzerin berechtigt den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Mit der Kündigung ist eine behördliche Ab- und Anmeldebestätigung vorzulegen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist die fristgerechte Absendung per Post oder persönliche Abgabe des Kündigungsschreibens in der Offenen Werkstatt Bamberg maßgeblich.

§ 5 Öffnungszeiten und Schließungen

1. Der Verein behält sich vor, in zumutbarer Weise und zumutbarem Umfang
 - die Öffnungszeiten zu ändern,
 - kurzfristige Schließungen im Falle von Mangel an ehrenamtlicher Personalkapazität für den Thekenbetrieb,
 - kurzfristige Schließungen im Falle technischer Revisionen oder Reparatur- und Wartungsarbeiten vorzunehmen, tageweise Teilbereiche oder den Betrieb insgesamt anlässlich von speziellen Veranstaltungen nach vorheriger Ankündigung zu schließen.
2. Eine Nutzerin hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Minderung der Abobeiträge, da diese Einschränkungen bereits in der Beitragskalkulation zugunsten der Nutzerin berücksichtigt sind.

§ 6 Pflichten des Vereins

1. Der Verein stellt die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge gegen Entgelt zur Verfügung. Weiteres Werkzeug kann der Verein auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
2. Alle Preise und Konditionen werden der Nutzerin transparent dargestellt und bei Bedarf erläutert.

§ 7 Pflichten der Nutzerin

1. Den Anweisungen des Thekenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. **Gefahrenübergang** – Das Betreten der Mieträume (Werkstatt) geschieht auf eigene Gefahr, ganz gleich von wem und aus welchem Grund die Mieträume betreten oder benutzt werden. Grundsätzlich und ausnahmslos besteht in den gesamten Räumen Rauchverbot. Die Nutzung bestimmter ausgewiesener Werkzeuge und Maschinen bedarf separater Erlaubnis, welche jeweils durch Unterweisung, Schulung oder Kenntnissnachweis durch den Verein erteilt wird. Auch nach erfolgter Einweisung verbleibt alle Verantwortung für die sachgemäße und sichere Handhabung des jeweiligen Geräts bei der Nutzerin.
3. **Eignung** – Wer nicht die nötigen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten besitzt, bestimmte Tätigkeiten auszuführen oder Einrichtungsgegenstände zu bedienen (bspw. durch Einfluss von Alkohol oder anderen Sucht- und Betäubungsmitteln) hat keinen Anspruch auf die Nutzung und kann unter entsprechenden Umständen der Werkstatt verwiesen werden. Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten aufgrund von Alter, Behinderung oder Krankheit müssen dies dem Verein bei Vertragsschluss offenlegen und dürfen entsprechende Maschinen nur unter Aufsicht bedienen.
4. **Sauberkeit** – Der Arbeitsplatz und die Werkzeuge sind in einwandfreiem Zustand und gereinigt nach Mietende an den Verein zu übergeben. Muss vom Verein eine Reinigung oder Entsorgung vorgenommen werden, so werden diese Kosten der Nutzerin in Rechnung gestellt und sind vor Verlassen der Mieträume sofort zu begleichen.
5. **Herstellungsverbot** – Es ist strengstens untersagt, Gegenstände, die gegen allgemeine ethische und moralische Grundsätze verstoßen (u.a. rassistisch, diskriminierend, Gewalt verherrlichend, eine Religionsgemeinschaft herabsetzend sowie Waffen und deren Zubehör) in die Offene Werkstatt Bamberg mitzubringen, zu bearbeiten oder dort zu fertigen.
6. **Haftpflichtversicherung** – Die Nutzerin muss über eine wirksam abgeschlossene Haftpflichtversicherung verfügen. Diese ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Mietgegenstände

1. Die Nutzerin muss bei Entgegennahme von Werkzeugen oder Maschinen diese auf Beschädigung prüfen und eventuelle Beschädigungen oder Defekte sofort dem Verein melden.
2. Die Nutzerin trägt die Kosten für sämtliche durch sie beschädigte Werkzeuge, Maschinen oder Einrichtungen (Wiederbeschaffungskosten).
3. Grundsätzlich ist mit dem Eigentum anderer, insbesondere des Vereins, sorgfältig und pfleglich umzugehen.

4. Geliehene Werkzeuge und Maschinen sind ausschließlich in der Offenen Werkstatt Bamberg zu benutzen, außer es wurde schriftlich anders vereinbart. Jeder Diebstahl oder Versuch eines Diebstahls wird sofort zur Anzeige gebracht und mit unverzüglichem Hausverbot belegt.
5. Die Nutzerin hat keinen Anspruch darauf, dass alle Werkzeuge, Maschinen sowie die Einrichtungen zu jeder Zeit nutzbar sind. Dies ist beispielsweise bei einem Defekt, Reparaturvorgang oder Nutzung durch andere Nutzerinnen der Fall.

§ 9 Sicherheit

1. **Arbeitsschutz** – Für ausreichenden Arbeitsschutz und Arbeitskleidung ist die Nutzerin selbst verantwortlich. Der Verein ist nicht verpflichtet, dies zu kontrollieren und kann bei Arbeitsunfällen nicht haftbar gemacht werden.
2. **Nutzungssicherheit** – Der Einsatz aller Werkzeuge und Maschinen ist nur zum bestimmungsmäßigen Gebrauch zulässig. Bei Unklarheiten in Bezug auf die sichere und sachgemäße Nutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen ist von der Benutzung abzusehen oder müssen sich die entsprechenden Kenntnisse eigenverantwortlich angeeignet werden.
3. **Brandschutz** – Die Nutzerin ist verpflichtet, sich nach den Vorgaben des gesetzlichen Brandschutzes und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu richten und ihre Tätigkeit darauf einzustellen. Vorhandene Feuerlöscher sind gekennzeichnet und im Brandfall von der Nutzerin zu benutzen.
4. **Gefahrstoffe** – Austretende Gefahrstoffe und Flüssigkeiten sind unverzüglich wieder zu entfernen und in die vorgesehenen Behälter auf Anweisung einzulagern. Für falsche und unsachgemäße Einlagerungen von Schadstoffen und Flüssigkeiten in die Behälter übernimmt die Nutzerin die Kosten einer fachgerechten Entsorgung.

§ 10 Persönliche Gegenstände

1. Die Unterbringung persönlicher Gegenstände der Nutzerin in der Offenen Werkstatt Bamberg erfolgt auf eigenes Risiko und Verantwortung. Dies gilt auch für den Verbleib von Gegenständen in den Mietboxen.
2. Der Einsatz selbst mitgebrachter Werkzeuge und Maschinen sind dem Verein anzuzeigen.
3. Mitgebrachte Werkstoffe, Abschnittreste und sonstiger Abfall sind von der Nutzerin vollständig mitzunehmen oder in einer entsprechenden angemieteten Mietbox/Lagerfläche unterzubringen. Nach vorheriger Absprache können bestimmte Teile und Materialien (bspw. Holz und Metallreste) an den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert werden. Andere Nutzerinnen können diese dann gegen Spende oder Entgelt zur Weiterverarbeitung entnehmen.

§ 11 Beratung

1. Der Verein kann nach seinem Dafürhalten oder auf Wunsch der Nutzerin, fachliche und sachkundige Beratung vornehmen. Einen Anspruch oder ein Recht darauf hat die Nutzerin jedoch nicht.

2. Eventuell mündliche oder auch tatkräftige Hilfestellungen durch den Verein oder dessen Beauftragte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung.

§ 12 Haftung

1. Der Verein schließt jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Vereins beruhen. Als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Vereins beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind und auf deren Einhaltung die Nutzerin vertrauen darf.
2. Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere eigener Werkzeuge aber auch Wertgegenstände und Geld, wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Daten der Nutzerin

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die er unmittelbar von Nutzerinnen direkt oder über die Nutzung seiner Einrichtungen wie auch seiner Internetseiten erhält.
2. Der Verein versichert, dass sämtliche Daten seiner Nutzerinnen streng vertraulich behandelt werden und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich für
 - die Verwaltung des Nutzungsvertrages,
 - die Abwicklung der Nutzungsbeiträge,
 - die Übermittlung von neuen Angeboten und aktuellen Informationen durch die Offene Werkstatt Bamberg selbst verwendet werden.
3. Die Nutzerin ist berechtigt, Auskunft über die gespeicherten Daten und kostenfreie Korrektur oder Löschung nach Vertragsende zu verlangen.
4. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für die Erbringung seiner Leistungen und/oder zum Betrieb der Werkstatt erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass im Falle der Nutzung der Leistungen auch Daten (Zeitpunkt, Art und Umfang der Nutzung) erhoben und gespeichert werden. Zudem werden Daten über die Teilnahme an Einweisungen oder Kursen erhoben sowie bei Abgabe von Zeugnisunterlagen zur Verifikation von Kenntnissen. Dies dient vor allem dem Nachweis des Vertragsschlusses sowie der Inanspruchnahme der Leistung. Aus steuerlichen Gründen müssen diese Daten 10 Jahre gespeichert werden.
5. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen gegenüber der Nutzerin erforderlich ist. Dazu gehören bspw. buchhalterische und/oder steuerrechtliche Gründe (Steuerberater, Finanzamt).

6. Die Einwilligung zur Verwendung persönlicher Daten kann selbstverständlich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
7. Weitere Informationen zum Datenschutz i.S.d. Art. 13 DSGVO können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese findet man auf unserer Website unter <https://owba.de/privacy/>

§ 14 Schlussbestimmungen

1. **Nebenabreden** – Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
2. **Salvatorische Klausel** – Sollten Teile des Vertrages / der AGB, aktuell oder zukünftig, unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. **Änderungen der AGB** – Die Offene Werkstatt Bamberg ist berechtigt, den Vertragsinhalt einseitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder die Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich zu Gunsten der Nutzerin sind. In allen übrigen Fällen ist eine einseitige Änderung oder Ergänzung der Leistungen und des Vertrags und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zulässig, wenn diese für die Nutzerin unter Berücksichtigung der Interessen der Offenen Werkstatt Bamberg zumutbar ist. Die Offene Werkstatt Bamberg wird in diesen Fällen eine Änderung oder Ergänzung schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Einer solchen Änderung oder Ergänzung kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Verein widersprochen werden. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
4. **Gerichtsstand** – Sofern die Nutzerin keine Verbraucherin ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Gerichtsstand Bamberg als vereinbart.